

# Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich



# **Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich**

Wien, 2023

## Inhalt

<b>1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)</b> .....	<b>6</b>
1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen.....	7
1.2 Aufbau der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	7
1.3 Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	8
1.4 Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	9
<b>2 Anti-Korruptionssystem in Österreich</b> .....	<b>11</b>
2.1 Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung .....	12
2.2 Bundeskanzleramt.....	13
2.3 Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation.....	14
2.4 Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.....	14
2.5 Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.....	15
<b>3 Teilbereich Prävention</b> .....	<b>17</b>
3.1 Grundprinzipien.....	19
3.2 Strategische Schwerpunkte des Teilbereichs Prävention.....	20
<b>4 Teilbereich Strafverfolgung</b> .....	<b>23</b>
4.1 Grundprinzip Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung.....	24
4.2 Grundprinzip effektive Behördenstruktur u. ausreichende Ressourcen.....	26
4.3 Grundprinzip Kooperation und Koordination.....	28
4.4 Grundprinzip Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben.....	29

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
+43 1 53126 906800  
bak.gv.at  
Autorinnen und Autoren: BAK  
Fotonachweis: BAK  
Layout: BAK  
Druck: BMI  
Wien, 2023

## Präambel

Sicherheit und Schutz zählen zu den wichtigsten Aufgaben eines Rechtsstaates und tragen zum sozialen Frieden unserer Gesellschaft bei. Die Bekämpfung der Korruption stellt eine Herausforderung an unsere Gesellschaft dar, die alle Bereiche unseres gesellschaftlichen und politischen Lebens berührt. Die Auswirkungen von Korruption im öffentlichen und privaten Sektor umfassen nicht nur materielle, sondern besonders auch immaterielle Schäden und führen zum Verlust des Vertrauens der Bevölkerung gegenüber dem Staat in der Ausübung seiner Aufgaben.

Getragen von den Gedanken Rechtsstaatlichkeit, ordnungsgemäße Verwaltung, Integrität und Transparenz ist es daher notwendig, sich dieser Herausforderung durch Vorbeugung, Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Korruption ganzheitlich zu stellen und der Bewältigung dieser Aufgabe einen strategischen Ansatz zu Grunde zu legen.

Aufgabe der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie ist es, der Dynamik der Entwicklung von Korruptionsphänomenen sowie den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Kampf gegen Korruption Rechnung zu tragen und ihnen durch strategische, nachhaltige Präventionsmaßnahmen sowie strafrechtliche Verfolgung effektiv zu begegnen.

Eine wirksame Strategie erfordert die schrittweise Verfolgung der Zielsetzungen der Prävention sowie der Repression gleichermaßen. Diesbezüglich wurde das Korruptionsstrafrecht in den letzten Jahren mehrmals adaptiert. Meilensteine der Rechtsentwicklung waren das Antikorruptionsgesetz 1964, das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, das zweite Antikorruptionsgesetz 1982 sowie das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, das strafrechtliche Kompetenzpaket 2010, das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 sowie das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023.

In der Erfüllung von Vorgaben und Empfehlungen im Rahmen internationaler Instrumente, wie der UN-Konvention gegen Korruption sowie internationaler Standards im Kampf gegen und der Vorbeugung von Korruption, wurde die Nationale Anti-Korruptionsstrategie in einem breiten Kontext und Diskurs erstellt. Hierzu konnte auch von den Erfahrungen und Expertisen der internationalen Staatengemeinschaft profitiert werden, welche durch intensiven zwischenstaatlichen Austausch gewonnen wurden.

Im Bewusstsein, dass eine wirksame und auf breiter Akzeptanz beruhende Anti-Korruptionsstrategie nur unter Einbeziehung aller staatlichen Bereiche, der Gesellschaft sowie der Wirtschaft getragen werden kann, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft, öffentlichem Dienst, allen öffentlichen Rechtsträgern sowie der Wirtschaft erforderlich. Eine erfolgreiche Umsetzung hängt maßgeblich von der aktiven Beteiligung der Sektoren ab, die vom Bekenntnis der Selbstverpflichtung getragen werden.

Als Grundlage zur Entwicklung des Teilbereichs Prävention in der Strategie dienten zahlreiche Gesprächsrunden mit Expert:innen aus dem öffentlichen Dienst (auf Bundes-, Länder-, und Gemeindeebene), der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft im Bestreben, alle nationalen, kulturellen, politischen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten ganzheitlich zu berücksichtigen. Diese Gesprächsrunden wurden zur Erhebung des Status quo der Korruptionsprävention in Österreich veranstaltet. Dadurch wurde ein produktiver Dialog forciert, der einen wesentlichen Schritt in die Richtung einer ganzheitlichen Korruptionsbekämpfung bedeutet.

In der Erkenntnis der bereits fortgeschrittenen und engagierten Bemühungen des öffentlichen Dienstes, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, dem Phänomen Korruption präventiv entgegenzuwirken, stellt die vorliegende Strategie eine Leitlinie für die Vertiefung und Vergrößerung der Reichweite vorhandener Bestrebungen dar.

# 1 Nationale Anti- Korruptions- strategie (NAKS)

## 1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Zentrum der Strategie stehen das Bekenntnis zu Integrität, der Wille zur nationalen und internationalen Kooperation, die Förderung von Transparenz – vor allem im öffentlichen Dienst – sowie die Bewusstseinsbildung im öffentlichen und privaten Sektor. Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) ist ein klares Zeichen und die Grundlage für einen Handlungsrahmen aller relevanten Akteure aus öffentlichem Dienst, Zivilgesellschaft und Wirtschaft für eine wirkungsvolle Prävention und Bekämpfung von Korruption in Österreich. Die NAKS bildet hierfür den strategischen Rahmen und wird durch einen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Umsetzung ergänzt.

## 1.2 Aufbau der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie wurde am 31. Jänner 2018 durch die Bundesregierung im Ministerrat beschlossen. Die Präsentation und Vorlage der Anti-Korruptionsstrategie fand im Rahmen der Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 1. März 2018 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz statt. Die Strategie sah zu Beginn einen Aktionsplan mit einzumeldenden Maßnahmen vor, welche in einem Zweijahresrhythmus operationalisiert werden sollten. Die Koordinierung für die Erstellung und Aktualisierung des Aktionsplans fiel dem Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung zu, dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde die Verantwortung für die Sammlung und Zusammenführung der von Behörden und Organisationen eingemeldeten Maßnahmen übertragen. Im Oktober 2022 wurde ein Evaluierungsbericht für den Zeitraum 2019-2021 dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung vorgelegt und genehmigt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesem Bericht flossen in die vorliegende und geringfügig adaptierte Version der NAKS ein.

Die NAKS beschreibt den strategischen Rahmen für ein systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption durch den öffentlichen Dienst, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Sie legt die Rahmenbedingungen der Strategie fest und gibt eine klare Struktur für eine erfolgreiche Umsetzung vor. Der Fokus der teilnehmenden Akteure aus öffentlichem Dienst, Zivilgesellschaft und Wirtschaft liegt auf der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans und der Erreichung der gesetzten Ziele innerhalb des festgelegten Zeitraums.

Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche „Prävention“ und „Strafverfolgung“. Dabei zeichnet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufgrund des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) für den Bereich „Prävention“ verantwortlich.

Das Bundesministerium für Justiz ist federführend im Bereich Strafverfolgung zuständig. Es stellt die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die nachhaltige Implementierung der NAKS insbesondere in Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben sicher.

Jeder der beiden Bereiche beinhaltet eigens erarbeitete strategische Schwerpunkte, zu denen im Aktionsplan Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt werden.

### 1.3 Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Der Aktionsplan wird auf Grundlage der NAKS erarbeitet und beinhaltet klare Zielsetzungen mit konkreten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, die von den teilnehmenden Akteuren eigenständig gemäß

den strategischen Schwerpunkten der NAKS erstellt werden. Im Aktionsplan werden auch die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen geregelt.

Der Aktionsplan zur NAKS sieht eine Operationalisierung der Maßnahmen nunmehr in einem Dreijahresrhythmus vor, an dessen Ende stets eine Evaluierung der Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt. Die Evaluierung des Aktionsplans ermöglicht es auch, Rückschlüsse über den strategischen Rahmen der NAKS zu ziehen. Die Evaluierung erfolgt anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren und beurteilt den aktuellen Stand der Operationalisierung des Aktionsplans.

Der Monitoring- und Evaluierungsmechanismus ermöglicht eine regelmäßige Beurteilung und Bewertung über die Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Aktionsplans und schafft die Informationsgrundlage für die Weiterentwicklung des Aktionsplans am Ende eines Dreijahresrhythmus.

### 1.4 Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Diese Strategie stellt einen mittelfristigen Rahmen dar, der grundlegende Ziele vorgibt und konkrete Maßnahmen auflistet. Die Ziele werden nach Maßgabe vorhandener Ressourcen unter Berücksichtigung externer Einflüsse auf der Grundlage des Aktionsplans im Dreijahresrhythmus operationalisiert. Bei der Umsetzung der Strategie wird das Prinzip der weitgehenden Kostenneutralität und Ressourcenschonung zu Grunde gelegt. Demnach werden in erster Linie vorhandene Ressourcen in Anspruch genommen. Die teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen sind dazu aufgefordert, ausreichend budgetäre und personelle Ressourcen für die Umsetzung des Aktionsplans zur Verfügung zu stellen.

Die NAKS sieht die Einrichtung einer Funktion zur Koordination der Agenden bei den teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen vor. Die so genannten NAKS-Koordinator:innen dienen als zentrale Ansprechstelle für sämtliche Agenden rund um die NAKS. Ihre Aufgabe ist die Koordination von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und der Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung, zum Monitoring, zur Evaluierung und zur laufenden Weiterentwicklung des Aktionsplans stehen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans sind außerdem klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei den teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten.

Die teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen führen die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften durch.

## 2 Anti-Korruptionssystem in Österreich

In Österreich besteht das Anti-Korruptionssystem aus verschiedenen Institutionen und Gremien, um so vielschichtig in allen relevanten Bereichen präsent und wirksam sein zu können. Die einzelnen Ressorts sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, Compliance-Maßnahmen zu setzen und die Integrität im öffentlichen Dienst zu fördern, so zum Beispiel auch das Bundeskanzleramt.

Folgende Institutionen und Gremien sind in Österreich für die Prävention und die Bekämpfung von Korruption zuständig:

## 2.1 Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung

Die österreichische Bundesregierung hat mit Beschluss des Ministerrats vom 29. Jänner 2013 und basierend auf einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Dieses ist im Bundesministerium für Justiz angesiedelt und tritt mehrmals jährlich zusammen. Ihm gehören als ständig mitwirkende Mitglieder Vertreter:innen verschiedenster Institutionen und Einrichtungen an. Vertreten sind sämtliche Bundesministerien und Bundesländer, der österreichische Städte- und Gemeindebund, die Rechnungshöfe des Bundes und der Bundesländer, die Wirtschaftskammer Österreich, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie Transparency International – Österreich Chapter.

Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung nimmt als Informations- und Kommunikationsplattform eine koordinierende Funktion in Fragen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wahr. Es beteiligt sich

an einem breiten Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen sowie an Initiativen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

## 2.2 Bundeskanzleramt

Im Bundeskanzleramt ist eine eigene Organisationseinheit für Compliance und Korruptionsprävention eingerichtet.

Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der NAKS sind vor allem:

- die Koordination betreffend die NAKS im Bundeskanzleramt;
- die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie compliance-relevanter Sachverhalte im Bundeskanzleramt und Entwicklung darauf basierender Empfehlungen;
- der Aufbau, die Entwicklung, die regelmäßige Überprüfung und die Verbesserung des Compliance-Managements im Bundeskanzleramt;
- Mitwirkung im Rahmen von compliance-relevanten legislativen Maßnahmen sowie bei Prüfungen durch nationale und internationale Prüforgane;
- Vorschläge an die zuständigen Organisationseinheiten zur (Weiter-) Entwicklung compliance-relevanter Normen.

Das Bundeskanzleramt war an der Gestaltung der NAKS von Beginn an beteiligt und ist auch Teil des Strategieteams zur Weiterentwicklung der NAKS.



## 2.3 Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Die Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport setzt laufend im Rahmen ihrer Koordinationskompetenz hinsichtlich des Personalmanagements des Bundes Initiativen, welche die Integrität im Bundesdienst weiter stärken sollen. Dies umfasst sowohl die laufende Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der dienstrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Sektion als auch Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene, wie z.B. die Mitgestaltung der NAKS. Die Verwaltungsakademie des Bundes stellt auf Bundesebene umfassende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere auch zum Themenbereich „Korruptionsprävention, Compliance und Integrität“ bereit.

## 2.4 Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist de lege organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und bundesweit zuständig für

- die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption,
- die enge Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie

- die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen.

Das BAK war bei der Entwicklung der NAKS von Beginn an maßgeblich beteiligt und nimmt bei der Evaluierung und Weiterentwicklung der Strategie eine koordinierende Rolle ein.

## 2.5 Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ist eine Strafverfolgungsbehörde, in der die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentriert ist.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist für

- die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten,
- die Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen sowie von Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und Korruption aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des/der Tatverdächtigen,

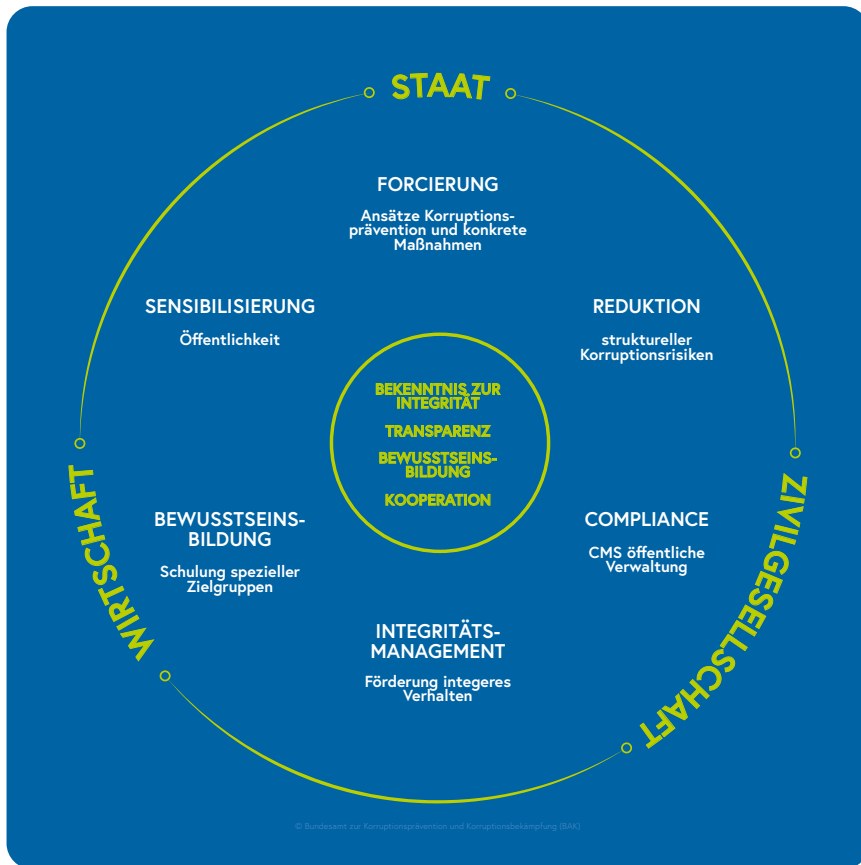
- die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der EU/den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der EU wegen entsprechender Straftaten sowie
- die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht in den Bezug habenden Verfahren zuständig.

Sie ist am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet und verfügt über Außenstellen in Graz, Linz und Innsbruck.

# 3

## Teilbereich Prävention

Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) enthält die explizite Verpflichtung der Vertragsstaaten, politische Konzepte und Praktiken zur Korruptionsprävention zu entwickeln und umzusetzen. Dieser systemischen Verpflichtung kommt Österreich durch die Schaffung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Teilbereich Prävention nach.



### 3.1 Grundprinzipien



<b>Bekenntnis zur Integrität</b>	Begründung, Förderung und Vertiefung eines aktiven Bekennens zu der Bedeutung und der Verantwortung von Korruptionsprävention in allen Bereichen
<b>Kooperation</b>	<p>Österreichweite Zusammenarbeit zum Auf- und Ausbau der Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst</p> <p>Grenzüberschreitende Kooperation auf bilateraler, internationaler und supranationaler Ebene zur Erreichung dieser Ziele</p> <p>Zusammenarbeit in Ausbau und Förderung der Korruptionsprävention zwischen dem öffentlichen Dienst und der Zivilgesellschaft, sowie – nach Möglichkeit – Einbeziehung des wirtschaftlichen Bereichs</p>

<b>Transparenz</b>	<p>Förderung der Transparenz über Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse im öffentlichen Dienst entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen</p> <p>Höchstmögliche Information der Zivilgesellschaft zur Förderung des Vertrauens in den öffentlichen Dienst</p>
<b>Bewusstseinsbildung</b>	<p>Bewusstseinsbildung im öffentlichen und privaten Sektor unter Förderung des öffentlichen Diskurses</p> <p>Anregung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen zur Korruptionsprävention durch Information und Sensibilisierung</p>

### 3.2 Strategische Schwerpunkte des Teilbereichs Prävention

Die Strategie soll wesentlich dazu beitragen, im Bereich der Korruptionsprävention Ziele zu benennen, Prioritäten festzulegen und wirksame Maßnahmen umzusetzen. Ziel ist die Forcierung und langfristige Sicherstellung von Integrität und Transparenz im öffentlichen Dienst, der Politik und der Wirtschaft. Diese Initiativen sollen dazu dienen, das hohe Vertrauen der Bevölkerung in „ihren“ öffentlichen Dienst zu erhalten, nachhaltig zu sichern und auszubauen.

<b>Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen</b>	<p>Der systematische Austausch von bewährten Praktiken und neuen Ansätzen in der Korruptionsprävention und Integritätsförderung zwischen öffentlichem und privatem Sektor, unter intensiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft, wird in bestehenden Gremien institutionalisiert sowie durch die Entwicklung spezieller Plattformen gefördert.</p>
<b>Compliance Management-Systeme</b>	<p>Durch die verstärkte Implementierung von Compliance Management Systemen (CMS), insbesondere im öffentlichen Dienst, werden bereits bestehende Maßnahmen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention zusammengeführt, systematisiert und weiterentwickelt. Hierbei wird auf eine Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Systeme geachtet.</p>
<b>Reduktion struktureller Korruptionsrisiken</b>	<p>Die systematische Identifizierung und Reduzierung potenzieller Korruptionsrisiken sowie besonders korruptionseigentlicher Aufgabenbereiche erfordern den systematischen Einsatz spezifischer Risikoanalysen sowie allgemein anwendbarer, transparenter und kontinuierlicher Prüfungs- und Kontrollmechanismen.</p>

# 4

## Teilbereich Strafverfolgung

<b>Integritätsmanagement</b>	Durch ganzheitliche, zielgruppengerechte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen werden öffentlich Bedienstete in besonderem Ausmaß hinsichtlich der Förderung von integrem Verhalten informiert, sensibilisiert und geschult. Integritätsbeauftragte nehmen hierbei eine Schlüsselfunktion ein.
<b>Sensibilisierung der Öffentlichkeit</b>	Umfassende Maßnahmen stellen Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Korruptionsphänomene sicher. So werden Bestrebungen der Zivilgesellschaft zu Korruptionsprävention, Transparenz und Integrität gefördert sowie die Kooperation mit Medien und Wirtschaft in der Korruptionsprävention verstärkt.
<b>Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen</b>	Konzentriert auf spezielle Zielgruppen und Bereiche wird der Aufbau von Netzwerken von Integritätsbeauftragten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes unterstützt. Die Themen Korruptionsprävention und Integritätsförderung werden verstärkt in schulische und universitäre Lehrpläne einbezogen.

Der Teilbereich Strafverfolgung der Nationalen Antikorruptionsstrategie fußt auf folgenden Grundprinzipien:

- Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung;
- effektive Behördenstruktur und ausreichende Ressourcen;
- Kooperation und Koordination;
- Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben.

## 4.1 Grundprinzip Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung

Die strategischen Schwerpunkte in diesem Bereich sind:

- Sicherstellung von Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren, einschließlich Beschleunigung der Ermittlungsverfahren in strategischer und zeitlicher Hinsicht;
- Gewährleistung von klaren und praktikablen Strafbestimmungen (sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Verfahrensrecht).

Eine wirksame Korruptionsbekämpfung bedarf klarer und praktikabler Strafbestimmungen und Verfahrensregelungen. Es gilt daher, weiterhin regelmäßig zu überprüfen, ob die geltenden Bestimmungen umfassend und effektiv sind. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf Rückmeldungen aus Wirtschaft, Politik und Lehre sowie auf die Evaluierungsmechanismen der internationalen Organisationen zu legen. Sofern ein Handlungsbedarf festgestellt wird, sind entsprechende Gesetzesänderungen möglichst zeitnah umzusetzen. Dabei

ist im Hinblick auf die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit darauf zu achten, dass die Gesetze klar und verständlich formuliert sind und eine effektive Anwendung gewährleisten.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Strafbestimmungen und die Verfahrensregelungen für natürliche Personen, sondern auch für die Regelungen zur Verantwortlichkeit von Verbänden und zum Verfahren über Verbände, die sich im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) finden.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 100/2023) wurde das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert. Eine Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht wurde nach folgenden Schwerpunkten vorgenommen:

- Definition des „Kandidaten für ein Amt“ und Erweiterung der Strafbarkeit für Bestechlichkeit und Bestechung auf solche Kandidaten für ein Amt;
- Einführung des Straftatbestands „Mandatskauf“;
- Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs;
- Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB;
- Erhöhung der Deckelung eines Tagessatzes im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auf das Dreifache.

Wenn der Verdacht der Begehung einer Straftat besteht, ist dieser von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ohne Verzug von Amts wegen aufzuklären. Sofern aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt, hat die Staatsanwaltschaft die Anklage bei Gericht zu erheben. Das Gericht hat unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten das Verfahren zügig durchzuführen.

Durch den Berichtspflichtenerlass 2021 des Bundesministeriums für Justiz kam es zu einer Reduktion der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten an das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der geltenden Gesetze und einer Vereinfachung der Berichterstattung durch:

- Grundlegende Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses im Interesse einer besseren Strukturierung und leichteren Lesbarkeit;
- Klarstellung, dass ausschließlich Vorhabens- und Informationsberichte zu erstatten sind;
- Vereinfachung der Informationsberichterstattung sowie
- Reduktion von Vorhabens-, Informations- und Gruppenberichten.

## 4.2 Grundprinzip effektive Behördenstruktur und ausreichende Ressourcen

Die strategischen Schwerpunkte in diesem Bereich sind:

- bedarfsorientierte Optimierung der Behördenstruktur;
- Sicherstellung der erforderlichen Personalressourcen;

- Kompetenzstärkung durch weitere Professionalisierung und Spezialisierung durch bedarfsorientierte Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten;
- Kompetenzsteigerung und Spezialisierung der Anklagebehörden.

Um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen die Behörden über die notwendige Infrastruktur und ausreichend Personal mit den erforderlichen Kompetenzen verfügen. Dies gilt umso mehr, als sich die Sachverhalte im Korruptionsstrafrecht meist sehr komplex und umfangreich gestalten. Während in den letzten Jahren in diesem Bereich bemerkenswerte Entwicklungen stattgefunden haben, ist es essenziell, weiterhin Kompetenzen auszubauen, Ressourcen angemessen zur Verfügung zu stellen und die Kooperation zwischen verschiedenen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene zu forcieren.

Die zunächst mit 1. Jänner 2009 geschaffene Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket schrittweise zu einer zentralen, das heißt bundesweit zuständigen, Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ausgebaut. Seit geraumer Zeit sind Expert:innen aus dem nichtstaatsanwaltschaftlichen Bereich zur Unterstützung der Staatsanwält:innen bei der WKStA tätig, sowohl aus dem Wirtschaftsbereich als auch IT-Expert:innen.

Mit 1. Juli 2015 wurde eine Außenstelle der WKStA in Graz eingerichtet, um auch nicht in Wien wohnhaften Staatsanwält:innen, die sich für Wirtschaftsstrafrecht und Korruptionsbekämpfung interessieren, die Möglichkeit bieten zu können, bei der WKStA tätig zu sein. Im Jahr 2017 wurden weitere Außenstellen in Linz und Innsbruck eingerichtet.

In der aktuellen Legislaturperiode hat die WKStA insbesondere durch folgende Maßnahmen eine signifikante Stärkung erfahren:

- Auf Basis des Personalplans für das Jahr 2020 erhielt die WKStA vier zusätzliche St 2-Planstellen. Damit konnten die der WKStA zur Verfügung stehenden Planstellen um 10% von 40 auf 44 aufgestockt werden.
- Dem Wunsch der Leiterin der WKStA entsprechend wurde eine dritte Planstelle einer:ines Ersten Stellvertreter:in eingerichtet und überdies eine St 1-Planstelle dauerhaft für die Zuteilung einer:ines Staatsanwält:in gebunden.
- Ferner konnten für die Professionalisierung der Medienarbeit mit dem Personalplan 2022 drei A 1/3-Planstellen gewonnen werden, von denen eine der WKStA zugutekam.

Schließlich wurde mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205, im Interesse der Transparenz und Objektivität auch bei der WKStA die Möglichkeit geschaffen, Planstellen einer:ines Gruppenleiter:in zu systemisieren, die nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens zu besetzen sind.

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien bestehen gemäß § 32a Gerichtsorganisationsgesetz spezialisierte Gerichtsabteilungen, die eine zügige Führung des Hauptverfahrens bei Verfahren mit extremem Umfang oder einer Vielzahl an Beteiligten oder besonders komplexen Sachverhalten gewährleisten sollen.

Seit dem Frühjahr 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes Hinweisgeber-system als internetbasiertes anonymes Anzeigesystem zur Verfügung.

### 4.3 Grundprinzip Kooperation und Koordination

Die strategischen Schwerpunkte in diesem Bereich sind:

- Stärkung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung;
- Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und im Rahmen der Vertretung in europäischen und internationalen Gremien.

Im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung soll weiterhin der Informationsaustausch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung in Österreich forciert werden. Insbesondere soll das Koordinationsgremium im Rahmen seines Mandats als Informationsdrehscheibe über die Umsetzung der mit der nationalen Anti-Korruptionsstrategie in Verbindung stehenden Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung fungieren. Im Sinne der gesetzlichen prozessualen Bestimmungen arbeitet die WKStA im Korruptionsstrafrecht eng mit dem BAK zusammen.

Darüber hinaus soll die Stärkung der Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zur Schaffung von Synergien und zur bestmöglichen Nutzung der jeweiligen Ressourcen sowie zur Sicherstellung der effektiven Vertretung Österreichs in Gremien, Mechanismen und Arbeitsgruppen internationaler und europäischer Organisationen und Einrichtungen führen.

### 4.4 Grundprinzip Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben

Österreich ist insbesondere Vertragspartei nachstehender Übereinkommen bzw. Mitglied nachstehender Gruppen:

- seit Inkrafttreten mit 19. Juli 1999 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr;



- der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr;
- seit 2000 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung in der Europäischen Union;
- seit der Ratifizierung am 11. Jänner 2006 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC);
- seit 1. Dezember 2006 des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption;
- seit 1. Dezember 2006 der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO);
- seit 2014 auch des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen.


Die Einhaltung und Umsetzung der sich aus diesen und weiteren internationalen Rechtsinstrumenten ergebenden Vorgaben bzw. europäischen und globalen Standards wird im Rahmen mehrerer Evaluierungsmechanismen, denen Österreich angehört, überprüft. Neben der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) sind dies aktuell insbesondere die OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr, der UNCAC Review-Mechanismus sowie der EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus am 3. Mai 2023 einen Richtlinienvorschlag auf Grundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV zur Bekämpfung der Korruption durch das Strafrecht vorgelegt.


In Kooperation von:

 **Bundesministerium**  
Inneres

Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung

 **Bundeskanzleramt**

 **Bundesministerium**  
Justiz

 **Bundesministerium**  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport